



CH-3003 Bern, GS-EDI

APhS
Angst- und Panikhilfe Schweiz
Herr Marco Todesco, Präsident
Steigstrasse 3
8245 Feuerthalen

Bern, 22. März 2011

IV-Revision 6a – Angststörungen ICD F40/F41

Sehr geehrter Herr Präsident

Für Ihr Schreiben vom 21. Februar 2011 danke ich Ihnen bestens. Sie geben darin Ihrer Besorgnis Ausdruck, dass Angststörungen als nicht objektivierbar eingestuft und damit unter die Schlussbestimmung der Revision 6a fallen, welche die Überprüfung von Renten vorsieht, die bei *„pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage“* gesprochen wurden.

Ihre Befürchtungen sind in Bezug auf die Angststörungen unbegründet, da diese auch aus unserer Sicht objektivierbar sind und eindeutig diagnostizierbare Gesundheitsstörungen darstellen. Gerne nehme ich zu Ihren drei Fragen wie folgt Stellung:

Fragen 1 und 2

Bei der von Ihnen erwähnten Aussage in der Botschaft zu den „neuen Formen psychischer Erkrankungen“ (Ziff. 1.1.1 der Botschaft) und den in diesem Zusammenhang zitierten Erkrankungsformen wird lediglich eine allgemeine Aussage über die Entwicklung solcher Krankheitsbilder gemacht. Ebenfalls in diesem Kapitel wird festgehalten, dass *„eine Konkretisierung, wann diese Erkrankungsformen eine Invalidität zu bewirken vermögen“* erst entwickelt werden musste.

Dies ist mit verschiedenen Bundesgerichtsentscheiden und der Bestimmung von Art. 7 Abs. 2 ATSG, welche im Rahmen der 5. IV-Revision im Jahr 2008 eingeführt wurde, geschehen. Art. 7 Abs. 2 ATSG sieht vor, dass eine Erwerbsunfähigkeit, die einen Anspruch auf eine IV-Rente begründet, nur dann vorliegt, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist. Diese Regelung, welche seit dem 1. Januar 2008 für Neurenten gilt, soll mit Einführung der 6. IV-Revision nun auch für laufende Renten zur Anwendung kommen.

Bei Beschwerdebildern, die mit klinischen Tests heute (noch) nicht messbar sind, stösst die Medizin an ihre Grenzen und entsprechende Diagnosen können einzig gestützt auf subjektive Aussagen der Patienten gestellt werden. Im Rahmen der Schlussbestimmung der Revision 6a soll nun bei laufenden Renten mit entsprechenden Beschwerdebildern überprüft werden, ob eine Erwerbsunfähigkeit vorliegt, die aus objektiver Sicht überwunden werden kann oder nicht. Gestützt darauf wird über den Rentenanspruch entschieden. Grundlage der Überprüfung bilden die vom Bundesgericht in seinem Entscheid vom 12. März 2004 formulierten Kriterien (sog. Foerster-Kriterien).

Beschwerdebilder, bei denen eine Diagnose gestützt auf klinische (psychiatrische) Untersuchungen klar gestellt werden kann, werden im Rahmen der Schlussbestimmungen der Revision 6a dagegen nicht überprüft. Zu diesen Beschwerdebildern gehören auch die von Ihnen unter Frage 2 aufgeführten Angststörungen.

Frage 3

Gemäss aktueller Bundesgerichtspraxis, an welche sich die Schlussbestimmung der Revision 6a eng anlehnt, sind folgende Beschwerdebilder von der Schlussbestimmung betroffen: somatoforme Schmerzstörungen, Fibromyalgie, Chronic Fatigue Syndrome, Neurasthenie, dissoziative Bewegungsstörung, Distorsion der HWS (Schleudertrauma). Eine abschliessende Auflistung der Diagnosen ist jedoch weder möglich noch sinnvoll. So kann es z.B. sein, dass Weiterentwicklungen in Medizin und Forschung dazu führen, dass bei einem Beschwerdebild neu eine Objektivierbarkeit hergestellt werden kann. Entscheidend ist vielmehr die Frage, ob ein Beschwerdebild mit klinischen Tests messbar und damit objektivierbar ist oder nicht.

Ich hoffe, dass meine Antwort zur Klärung Ihrer Fragen beiträgt und Ihre Unsicherheiten in Bezug auf Angststörungen ausgeräumt werden können.

Mit freundlichen Grüssen



Didier Burkhalter
Bundesrat